



**Internationaler
Sozialdienst
Schweiz**

Internationale Kindesentführung und Kindesschutz in grenzüberschreitenden Fällen: Herausforderungen und Sicherstellung des Kindeswohls unter schwierigen Rahmenbedingungen

Stephan Auerbach

Mediator SDM

s.auerbach@ssi-suisse.org

www.ssi-schweiz.org

Centrum für Familienwissenschaften

Basel, 26. September 2019

Ablauf

Kontext

Der Internationale Sozialdienst

Methodologische Grundlagen des SSI

Zwei Fallbeispiele: Problemstellung

Internationaler Kindeschutz: Rechtsgrundlagen allgemein

Kindesentführung: Rechtliche und psychosoziale Grundlagen

Internationaler Kindesschutz: Rechtliche Grundlagen, Akteure

Erarbeitete Lösungen in den Fallbeispielen

Fazit

Demographischer und migrationssoziologischer Kontext

Einige Zahlen 2018 (UNO, UNHCR, Bundesamt f. Statistik)

- 272 Mio. Internationale MigrantInnen weltweit (3,4% der Weltbevölkerung)
- 70,8 Mio. Menschen auf der Flucht
- Schweiz: 25,1% der CH-Bevölkerung ausländisch, bis zu 50% in den urbanen Zentren
- Schweiz: 36,3 % binationale Hochzeiten
 - > zunehmend **transnationale Familiensysteme**



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Einige Zahlen 2018 (Fortsetzung):

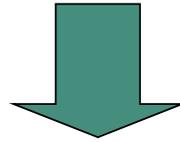
Kinder:

- Geburten: 87'851 (davon 26'201 Nicht-CH-Bürger)
 - > Mind. 20'000 Kinder/Jahr neu in transnationalen Familiensystemen
 - > **Hunderttausende von Kindern** leben in der CH in **transnationalen Familiensystemen**

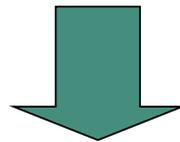
Scheidungen:

- CH-Ehen: 6'941
- CH-Ausland: 5'731
- Ausländ.-Ausländ.: 3'870
- Scheidungsrate total: 40.2%
- Scheidungskinder total: 12'212
 - > **Mind. 6'000 Kinder/Jahr** von einer binationalen Scheidung betroffen: **Risikogruppe!**

Internationale Migration und Transnationale Familiensysteme



Neue soziale Problemstellungen
(besondere Verletzlichkeiten und
migrationsspezifische Situationen)



Bedarf nach kultur- und länderübergreifender
Sozialer Arbeit
→ **Raison d'être des SSI !**



Beispiele für transnationale Problemstellungen :

- Ein Kind wird von einem Elternteil widerrechtlich ins Ausland verbracht («entführt»)
- Ein Elternteil befürchtet, dass der andere Elternteil gegen seinen Willen mit den Kindern ins Ausland geht
- Die Eltern oder ein Elternteil ziehen vor oder während der Geltung einer Kindesschutzmassnahme mit dem Kind ins Ausland
- Eltern haben verschiedene Nationalitäten / Kulturen und unterschiedliche Wert- und Normvorstellungen in Bezug auf anwendbares Recht in Trennungs-/ Scheidungsbelangen
- Ein Elternteil oder beide Eltern können sich nicht (mehr) um das Kind kümmern, Familienmitglieder im Ausland wollen das Kind aufnehmen
- Kind soll mit einem Elternteil in ein ihm fremdes (Herkunfts-)Land ausgeschafft werden
- Ein nicht CH-Erwachsener, verbeiständet, soll in sein Heimatland zurückkehren
- Ein nicht CH-Kind ist unbegleitet in der Schweiz «gestrandet», beide Elternteile sind nicht (mehr) in der Schweiz
- Ein Kind hat einen im Ausland lebenden Vater, der die Vaterschaft nicht anerkennt
- Ein jugendliches Adoptivkind oder ein Erwachsener möchte zu seiner Identitätsfindung seine leibliche Mutter in seinem Herkunftsland finden und kennenlernen

Der Internationale Sozialdienst

- ✓ **Vision:** Eine Welt, in welcher Kinder in materieller, emotionaler und sozialer Sicherheit gross werden und individuelle Lebensperspektiven entwickeln können.
- ✓ **Auftrag:** Grenzüberschreitende soziale Arbeit im Interesse von Kindern und Familien
- ✓ **Organisation:** Gründung 1924 des «*International Migration Service*» - internationaler Verein mit Sitz in Genf (ISS - Generalsekretariat)
- ✓ Weltumspannendes **Netzwerk** von nationalen Partnerorganisationen (s. Karte)
- ✓ **Zweigstelle Schweiz** seit 1932: Genf / Zürich



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Ein weltweites Netzwerk



SSI Schweiz

- ✓ Kerngeschäft: Transnationale Einzelfallarbeit durch interdisziplinäre Fachteams (Sozialarbeit, Recht, Mediation) in Genf und Zürich
- ✓ Organisationsform: Hauptsitz in Genf, Geschäftsstelle Deutschschweiz in Zürich
- ✓ Projektbezogene Aktivitäten: Unbegleitete Minderjährige, Unterstützung von MigrantInnen, Westafrika-Netzwerk
- ✓ Lobbying, Publikationen, Vorträge, Weiterbildungen
- ✓ Finanzierung: Bund, Kantone, Gemeinden, Privatsektor, KlientInnen

→ mehr Infos auf www.ssi-schweiz.org und im **Jahresbericht 2018**



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Interventionsbereiche

Grenzüberschreitende sozial-juristische Arbeit in folgenden Bereichen:

- ✓ Kinderschutz, grenzüberschreitende Platzierung
- ✓ Elterliche Sorge
- ✓ Kindesentführung
- ✓ Internationale Adoption
- ✓ Herkunftssuche
- ✓ Unterhaltszahlungen
- ✓ Binationale Paare
- ✓ Unbegleitete Minderjährige
- ✓ Erwachsenenschutz
- ✓ Ausländer-/ Asylrecht

Leistungskatalog

In SSI-Netzwerk-Ländern und in der Schweiz:

- Informationsbeschaffung und -austausch
 - Psychosoziale und rechtliche Beratung
 - Sozialberichte erstellen oder vermitteln
 - Gefährdungsmeldungen
 - Vermitteln von grenzüberschreitenden Eltern-Kind-Kontakten durch internationale Familienmediation
 - Personensuche und Wiederherstellung von familiären Kontakten
- Alle Leistungen werden für **Privatpersonen** und **öffentliche Körperschaften** (Gerichte, KESB, Jugendämter, Sozialdienste, Spitäler etc.) angeboten



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Transnationale Fallarbeit: 2018 in Zahlen

Überblick

Bearbeitete Fälle.....1464

Herkunft der Anfragen

Bundesbehörden	21
Kantons-/ Gemeinde- behörden	620
Private	538
SSI-Netzwerk.....	91
Private Institutionen	185
Andere	9



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Transnationale Fallarbeit 2018: Interventionsbereiche in Zahlen

Fallarten

Kinderschutz.....	364
Elterliche Sorge (Obhut, und Besuchsrecht).....	287
Kindesentführungen.....	113
Adoption/Herkunftssuche.....	116
Unbegleitete Minderjährige.....	150
Beratung Binationale Paare.....	25
Unterhaltszahlungen.....	7
Unterstützung von Migranten.....	191
Erwachsenenschutz.....	165
Andere.....	47

Total: 1464



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Methodologische Grundlagen des SSI

- ✓ Kindeszentriert («child focused»): Assessment framework model
- ✓ Mediationsgestützt («mediation based approach») ≠ Mediation im formellen Sinne



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Methodologische Grundlage zur Evaluierung des Kindeswohls: Das «Assessment framework model»



UND AUCH: Stimme/Anhörung des Kindes + Interkulturelle Dimension + Zukunftsperspektiven:

Quelle: UK-Department for Education, 2013. Vgl.:

<https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20130403204422/https://www.education.gov.uk/publications/eOrderingDownload/Working%20Together%202013.pdf>

Der mediationsgestützte Interventionsansatz

- ✓ Zukunftsorientiert
- ✓ Lösungsorientiert
- ✓ Empowerment:
Eigenverantwortung stärken
- ✓ *Child focus*: am Kindeswohl orientierter Interventionsansatz
- ✓ Stellenwert der (direkten mündlichen) Kommunikation
- ✓ Anerkennung jeder Person
- ✓ Suche nach langfristigen Lösungen
- ✓ Pragmatismus und Flexibilität – Anpassung an den institutionellen, kulturellen, sozioökonomischen Kontext
- ✓ Kreativität und Fähigkeit zur Innovation





Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Zwei Fallbeispiele: Problemstellung

1) Algerien – Schweiz: Kindesentführung

- KM (CH/F), KV (ALG), 2 Töchter (3/5)
- Scheidung in CH, Sorge- und Obhutsrecht bei KM, KV: Besuchsrecht, BR-Beistandsschaft
- KV kehrt nach Ferien in ALG mit den Töchtern nicht in CH zurück → Kindesentführung
- Rechtliche Lage, SSI-Intervention und Lösung → siehe unten



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Zwei Fallbeispiele

2) Mexiko – Schweiz: Internationaler Kinderschutz

- KM (MEX), KV (A), Kinder (6/8)
- Obhutsrecht bei KM, KV (Dr. iur.) hat BR
- BGeR lehnt Obhutsantrag des KV ab → KV tötet KM
- Kinder notfallmässig platziert, KV inhaftiert
- GMM aus MEX reist an
- GMM beantragt Fremdplatzierung der Kinder und Obhut in MEX
- Abklärungsauftrag in MEX an SSI durch Kinderschutzbehörde
- Rechtlicher Rahmen, Intervention SSI und Lösung → siehe unten

Internationaler Kinderschutz: Rechtsgrundlagen allgemein

INTERNATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN	NATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN
<ul style="list-style-type: none"> • UNO-KRK 1989 UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes • UNO-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern 2009 • HKÜ 1980 Haager Kindesentführungs- übereinkommen • HAÜ 1993 Haager Adoptionsübereinkommen • HKsÜ 1996 Haager Kinderschutzübereinkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • BV: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft • ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch • BG-KKE: Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen • BG-HAÜ: Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen • IPRG: Bundesgesetz über das internationale Privatrecht

Internationale Rechtsgrundlagen

Völkerrecht:

Angelpunkt: Menschenrechte

→ UNO-Übereinkommen

Versus

Internationales Privatrecht:

Angelpunkt: zwischenstaatliche Kooperation

→ Haager Übereinkommen

UNO-Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes

Wichtigste Bestimmungen zum familiären Umfeld des Kindes

- Vorrangiges Wohl des Kindes (Art. 3)
- Recht, in einer Familie aufzuwachsen und auf regelmässige Beziehung mit beiden Eltern (Art. 7, 8, 9, 10)
- Kindesentführung (Art. 11, 35)
- Anhörung und Meinungsäusserung (Art. 12)
- Schutzpflicht (Art. 19)
- Ausserfamiliäre Betreuung und Schutzmassnahmen (Art. 20, 25)
- Adoption (Art. 21)
- Flüchtlingskinder (Art. 22)
- Lebensbedingungen / Unterhaltsansprüche (Art. 27)



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Kindesentführung: rechtliche und psychosoziale Grundlagen

Kindesentführung: Rechtliche Grundlagen

Völkerrecht:

- ✓ Art. 11 UNO-Kinderrechtskonvention

Internationales Privatrecht:

- ✓ **Haager Übereinkommen von 1980 über internationale Kindesentführungen** (Mitgliedsstaaten: siehe Karte unten)

Nationales Zivil- und Strafrecht (CH: Art. 301a ZGB; Art. 220 StGB)

Nicht-Vertragsstaaten: Bilaterale Abkommen (Bsp.: CH-Libanon vom 31.10.2005, in Praxis nicht anwendbar...)

Internationaler Wegzug

Fall-Konstellationen:

Vor dem Wegzug:

- Plan eines *legalen* oder *widerrechtlichen* Wegzugs
- Befürchtung desselben durch den anderen Elternteil

Nach dem Wegzug:

- *Legal* Wegzug: Schwierigkeiten mit dem Besuchsrecht
- *Widerrechtlicher* Wegzug → elterliche «Kindesentführung»

Widerrechtlicher Wegzug - Definitionen

- Widerrechtlicher Wegzug = Verletzung eines Aufenthaltsbestimmungsrechts („relocation right“)
 - CH: an die Elterliche Sorge (und nicht die faktische Obhut!) gebunden (Art. 301a ZGB)
 - Andere Länder: in der Regel ebenso (Bsp.: Lateinamerika, Osteuropa)
- Gemeinsame Elterliche Sorge (GES) → gemeinsame Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts
- Widerrechtlicher Wegzug/elterliche Kindesentführung

/// ← →

kriminelle Kindesentführung mit Verschwindenlassen des Kindes

Schweizerisches Recht: «Zügelartikel» Art. 301a ZGB (seit 1.7.2014)

Art. 301a

1 Die elterliche Sorge schliesst das **Recht** ein, den **Aufenthaltort des Kindes zu bestimmen**.

2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltort des Kindes wechseln, so bedarf dies der **Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde**, wenn:

a. der neue Aufenthaltort im Ausland liegt; oder

b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

3 Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber **informieren**.

4 Dieselbe **Informationspflicht** hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

5 Soweit dies erforderlich ist, **verständigen sich die Eltern** unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, **entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde**.

Verschiedene Dimensionen einer Entführung

- ✓ Recht: Entführung = Verletzung eines anerkannten Aufenthaltsbestimmungsrechts («the right to determine the place of residence of the child»/ «relocation right»)

- ✓ Familiensystemische bzw. bindungstheoretische Perspektive:
Entführung = Trennung des Kindes
 - von einem Elternteil, zu dem es eine enge Beziehung hat *oder sogar*
 - vom hauptbetreuenden Elternteil («main care-giver»)

Elterliche Kindesentführung - Typologien

Studie «**Cross-border parental child abduction in the European Union**» des Europaparlaments (2015):

[http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=IPOL_STU\(2015\)510012](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=IPOL_STU(2015)510012)

5 Szenarien widerrechtlicher Verbringung (pp. 17ss.):

Szenario A: «kidnapping» oder widerrechtliches Zurückhalten durch ein Familienmitglied, das keine elterlichen Rechte über das Kind hat (Grosseltern/Onkel/Tante)

Szenario B: «kidnapping» oder widerrechtliches Zurückhalten durch den nicht obhutsberechtigten Elternteil (Inhaber des Besuchsrechts)

Elterliche Kindesentführung – Typologien (Forts.)

Szenario C: Wohnsitzwechsel des Kindes ins Ausland *vor* einem Gerichtsurteil (*während* der Phase der Familienauflösung), mit der Absicht, ins Heimatland zurückzukehren

Szenario D: Wohnsitzwechsel des Kindes ins Ausland durch den obhutsberechtigten Elternteil *nach* der Auflösung der Familie

Szenario E: Flucht mit dem Kind ins Ausland in der Folge von Gewalt in der Partnerschaft/Ehe

Beispiele SSI: Fall Algerien: B, Fall «Wood»: C/E, Fall «Neulinger/Shuruk» + Fall Brasilien: D/E, Fall Südafrika: E

Gründe für Kindesentführungen und Folgen für das Kind

Wichtigste Gründe: Flucht/Selbstschutz, Rückkehr in ein sicheres Umfeld, neues Lebensprojekt (privat und/oder beruflich), Nicht-Akzeptanz eines Gerichtsurteils, Wiederherstellung der verletzten Ehre, subjektiv divergierende Einschätzung des Kindeswohls, divergierende Erziehungsvorstellungen, kulturell bedingte Divergenzen

Folgen für das Kind unterschiedlich, je nachdem ob:

Trennung (vorbereitet oder nicht) von:

- Haupt- oder alleinig betreuendem Elternteil *oder*
- von anderen Referenzpersonen (nicht-hauptbetreuenden Elternteil, Grosseltern, Geschwister etc.)
- sozialem und schulischem Umfeld

Folgen für das Kind

Rechtliches Faktum „Entführung“ ≠ psycho-soziale Folgen

Was schadet dem Kind bei einer Entführung?

- ✓ Trennung von wichtigen Referenzpersonen („figures of attachment“) / Plötzlicher Verlust von bedeutenden elterlichen Referenzpersonen
- ✓ Plötzliche, nicht nachvollziehbare Veränderungen
- ✓ Elterlicher Konflikt, der andauert und hocheskaliert ist
- ✓ Psychologischer Stress bei den Eltern
- ✓ Instabilität und Unsicherheit beim betreuenden Elternteil, auch verstärkt durch die juristischen Verfahren (inkl. Haager Verfahren)

Der mediationsgestützte Interventionsansatz bei Kindesentführungen

- ✓ Konsequente Multi-partialität:
 - Respekt statt Verurteilung des entführenden Elternteils
 - Empathie statt Anwaltschaft für den zurückgebliebenen Elternteil
- ✓ Massgeschneiderte Lösungen: kurz-, mittel-, langfristig
- ✓ Child focus: Priorität auf regelmässigem Kontakt Kind - beide Eltern
- ✓ Bevorzugte Handlungslinien:
 - Regelmässiger Elternbesuch vor Ort
 - Keine Strafanzeige (Rückkehrmöglichkeiten!)
 - Verhandlungspartner identifizieren

Cf. Bsp. Algerien



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

HAAGER KINDESENTFÜHRUNGSÜBEREINKOMMEN (HKÜ)

GELTUNGSBEREICH

- Jedes Kind, unabhängig von seiner Nationalität, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat
- Verletzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (ABR - kraft Gesetzes/ Entscheid/ Übereinkommen): gemäss Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte
 - ABR wurde effektiv ausgeübt
 - der ABR-berechtigte Elternteil hat dem Verbringen des Kindes nicht zugestimmt

➤ Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

HAAGER KINDESENTFÜHRUNGSÜBEREINKOMMEN (HKÜ)

PRINZIP DER SOFORTIGEN RÜCKFÜHRUNG

Antrag (Gericht oder ZB): **innerhalb eines Jahres** nach Verbringen oder Zurückhalten des Kindes

- Frist für Rückführungsentscheid: Dringlich, Erklärungsverpflichtung nach 6 Wochen (verlängerbar!)
- Ziel der sofortigen Rückführung: ***Status quo ante***

HAAGER KINDESENTFÜHRUNGSÜBEREINKOMMEN (HKÜ)

Ausnahmen von der Rückführung - Art. 13 HKÜ

- Sorgerecht wurde nicht ausgeübt, Zustimmung für Verbringen oder Zurückhaltung des Kindes liegt vor (Rechtsverzicht)
- Rückkehr des Kindes ist mit schwerwiegender Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens verbunden oder bringt das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage
- Das Kind widersetzt sich der Rückführung (vgl. Art. 12 KRK)
- Respekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 20 HKÜ)

HAAGER KINDESENTFÜHRUNGSÜBEREINKOMMEN (HKÜ)

AKTEURE

Zentralbehörde: Bundesamt für Justiz

Lokalisierung des Kindes

Abklären der Notwendigkeit, Massnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten

Informationsaustausch

Nach Möglichkeit Sicherstellen der freiwilligen Rückgabe des Kindes oder Herbeiführen einer gütlichen Regelung

Gewährleistung der sicheren Rückgabe des Kindes



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

HAAGER KINDESENTFÜHRUNGSÜBEREINKOMMEN (HKÜ)

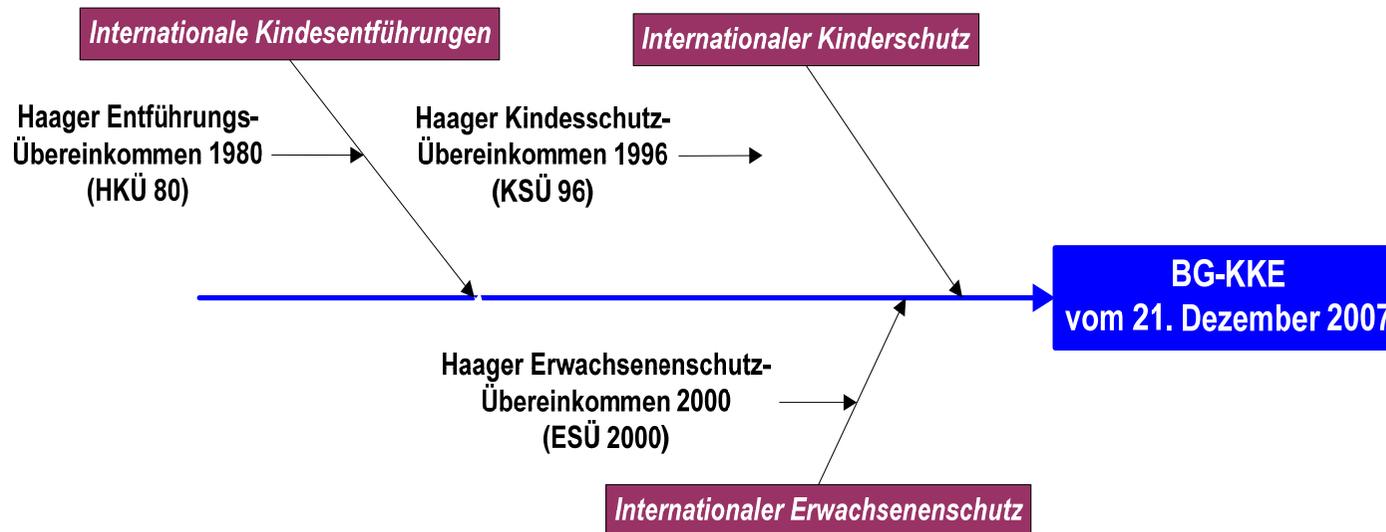
Mitgliedstaaten («Musterschüler» und «Sorgenkinder»), vs.
Nichtmitgliedstaaten

Schwächen des HKÜ:

- Nicht genügend kindeszentriert (zeitlich vor KRK)
- Kein interdisziplinärer Ansatz
- Ungenügender Rahmen für die Mediation (Art. 7c)
- Grosse Abweichungen bei der Anwendung durch die Zentralbehörden und Gerichte (liberal oder restriktiv; Interpretation Art. 13)
- Ablehnung des Zusatzprotokolls, welches die Schweiz der Haager Konferenz vorgeschlagen hatte

Schweizerisches Recht: BG-KKE

Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager
Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) =
Anwendungsgesetz HKÜ 1980, KSÜ 1996 und ESÜ 2000



Schweizerisches Recht: BG-KKE

- **Geschichte des BG-KKE**
WOOD-Fall, nationale Expertenkommission
- **Hauptanwendungsgebiet**
Kinder, die aus einem Vertragsstaat in die CH «entführt»
wurden

BG-KKE: Hauptmerkmale

- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens auf kantonaler Ebene (Art. 7)
- Zentraler Stellenwert der Mediation: teilw. obligatorischer Versuch einer gütlichen Regelung vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens (Art. 4 und 8)
- Anhörung und Rechtsvertretung des Kindes (Art. 9)
- Netzwerk von Fachpersonen und Institutionen für Beratung, Vermittlung, Mediation und Kindesvertretung (Art. 3)
- Stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls im Rückführungsverfahren (Evaluation der Rückkehrbedingungen, Ausführungsmodalitäten, ausführende Behörde,...- Art.5)

BG-KKE: Erfahrungen

- Gesetz, das den kindeszentrierten Ansatz beispielhaft umsetzt
- Stärkung des Netzwerkes von Fachpersonen (Art. 3 BG-KKE) nötig
- Sofortiger und systematischer Einsatz der Mediation (Art. 4 und 8)
- Mediationsgestützter Ansatz durch alle Akteure erforderlich (Anwälte, ZB,)
- Stärkung der Verfahrensrechte (Art. 9)
- Beschleunigungsgebot, auch bzgl. Einsatz der Mediation
- Notwendigkeit von Case Management und Einsatz eines Care-Teams, Krisenintervention

Schweizerisches Recht: Art. 220 StGB

«Entziehen von Unmündigen: Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, **auf Antrag**, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

Schweizerisches Recht: Art. 220 StGB

- ↓ Anzeige auf lokalem Polizeiposten – zuständige Untersuchungsbehörde
- ↓ Bundesamt für Polizeiwesen erlässt internationalen Haftbefehl = Suche über Interpol
- ↓ Rückführung des Kindes erfolgt über Bundesamt für Justiz

**Achtung: muss im Einzelfall genau bedacht werden –
kann ein Druckmittel sein – kann aber
auch eine erfolgreiche Vermittlung behindern oder verhindern**

Statistische Daten zu Fällen mit Haager Vertragsstaaten

Anträge der Schweiz ans Ausland:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anträge auf Rückführung	55	47	43	35	53	53	50	51	62	62	68
Anträge Besuchsrecht	25	25	16	22	22	10	25	3	10	10	9
Total der neue Fälle	80	72	59	57	75	63	75	54	72	72	77

Anträge des Auslandes an die Schweiz:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anträge auf Rückführung	20	25	27	35	25	36	38	39	29	35	27
Anträge Besuchsrecht	11	4	16	18	19	7	13	17	14	5	12
Total der neue Fälle	31	29	43	53	44	43	51	56	43	40	39

Quelle: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/kindesentfuehrung/kindesentfuehrung-statistik-d.pdf>

AKTEURE: Rolle des SSI

- a) Mitgliedstaaten
 - Komplementarität mit der Zentralbehörde
 - Kontaktstelle für Eltern und Lokalbehörden
 - Ort der Reflexion, psycho-sozialen Beratung und juristischen Information
 - Abklärung der Situation des Kindes
 - Internationale Familienmediation
 - Betreuung nach der Rückkehr

- b) Nichtmitgliedstaaten
 - Gleiches Leistungsangebot wie a)
 - Zugang zum SSI-Netzwerk
 - Kooperation mit dem EDA und den schweizerischen Botschaften/Konsulaten

Leistungen des SSI (cf. Bsp. Algerien)

- Lokalisierung des Kindes in der Schweiz oder im Ausland
- Förderung von sofortigem Kontakt und evtl. Besuchen zw. dem Kind und dem zurückgebliebenen Elternteil
- Veranlassung von Schutzmassnahmen
- Erstellung eines Sozialberichts über das Kind und sein Lebensumfeld
- Soziale und rechtliche Information und Beratung beider Elternteile, Unterstützung im Behördenverfahren
- Transnationale Familienmediation
- Internationale Koordination der Akteure (staatliche Behörden, Anwälte, Sozialdienste, NGOs, Eltern)



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

Internationaler Kinderschutz: rechtliche Grundlagen, Akteure



Internationaler
Sozialdienst
Schweiz

UNO-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern (2009) – soft law

Vereinte Nationen

A/RES/64/142^{*}



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Februar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/434)]

64/142. Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und aus Anlass des zwanzigsten Jahrestags des Übereinkommens im Jahr 2009,

sowie in Bekräftigung aller früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung über die Rechte des Kindes, zuletzt die Resolutionen des Rates 7/29 vom 28. März 2008³, 9/13 vom 24. September 2008⁴ und 10/8 vom 26. März 2009⁵ und die Resolution 63/241 der Versammlung vom 24. Dezember 2008,

in der Erwägung, dass die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, wünschenswerte Orientierungen für Politik und Praxis vorgeben, in dem Bestreben, die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern,

1. begrüßt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis;

2. legt den Staaten nahe, die Leitlinien zu beachten und sie den zuständigen Organen der vollziehenden Gewalt, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Staates, Men-

^{*} Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 13. April 2010 (gilt nicht für Deutsch).

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; ÖBGBl. Nr. 7/1993, AS 1998 2055.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴ Ebd., *Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁵ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/64/49 (Vol. I)).



[A/RES/64/142 – Quelle:](http://www.un.org/Depts/german/resolutions/64/142.html)

<http://www.alternativecareguidelines.org/Resources/Guidelines/tabid/2818/language/en-GB/Default.aspx>

UNO-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern (2009) – soft law

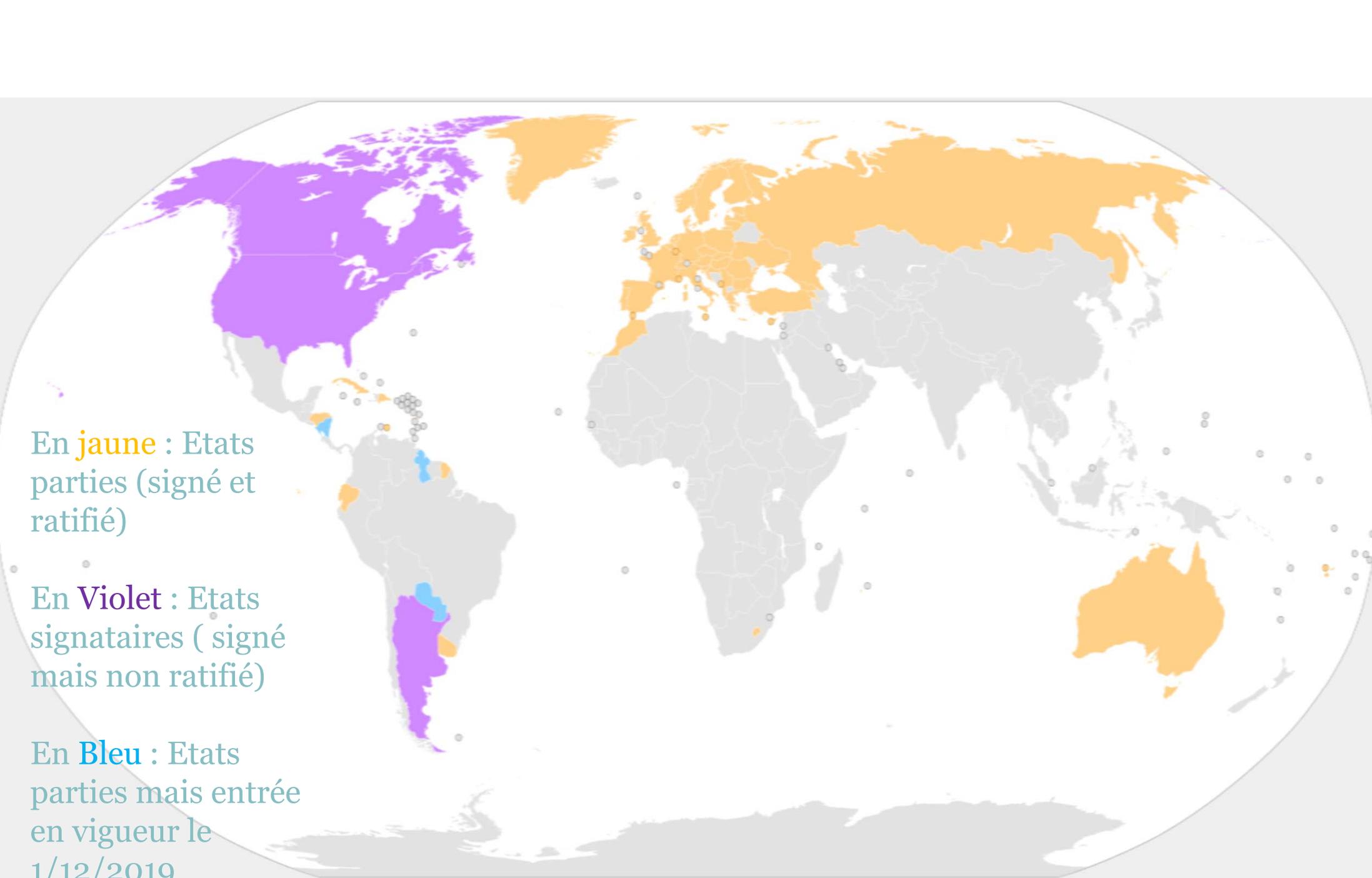
- Allgemeine Prinzipien und Themen I (Auszug):
 - Familie ist natürliches Umfeld für das Kind
 - Nach Möglichkeit Verbleiben des Kindes bei oder Rückkehr zu seinen Eltern oder anderen nahestehenden Familienmitgliedern
 - Recht des Kindes, in die Entscheidungsfindung einbezogen zu werden
 - Staatliche Unterstützung für Familien und zum Elternsein
 - Trennung des Kindes von seiner Familie als *ultima ratio*
 - Regelmässige Überprüfung der Entscheidungen
 - Keine Fremdplatzierung aus finanziellen/ökonomischen Gründen
 - Geschwister zusammen behalten

UNO-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern (2009)

- Allgemeine Prinzipien und Themen II (Auszug):
 - Heim-Platzierung als *ultima ratio* (§ 21, 53, 60)
 - Dauerhafte Lösungen anstreben
 - Professionalität: schriftlich festgelegte Ziele, Platzierungsplan, «Lebensheft» des Kindes, etc.
 - Teilhabe der Eltern an der Entscheidung
 - Kontaktrecht mit inhaftierten oder hospitalisierten Eltern
 - Ernennung eines Rechtsbeistands
 - **Unterbringung zur Betreuung im Ausland (§ 137ss.)
gemäss gleichen Kriterien (cf. Bsp. Mexiko)**
 - Unbegleitete Minderjährige («UMA», § 140ss)
 - Rechtsvertretung
 - Schutzpflicht
 - Familiensuche («tracing»)
 - Ausweisungs- und Rückkehrbedingungen

Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)

Bislang dem HKsÜ beigetretene Staaten (September 2019: 52)



En **jaune** : Etats parties (signé et ratifié)

En **Violet** : Etats signataires (signé mais non ratifié)

En **Bleu** : Etats parties mais entrée en vigueur le 1/12/2019

Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ)

«Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern» vom 19. Oktober 1996,
SR 0.211.231.011

Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)

- Ziel: Vermeidung **administrativer und rechtlicher Konflikte** und **Sicherstellung der Zusammenarbeit** zwischen den Behörden der verschiedenen Vertragsstaaten bei Massnahmen zum Schutz von Kindern oder ihres Vermögens (0 -18 Jahre)

Es regelt:

- **Zuständigkeit der Behörden;**
- **Anzuwendendes Recht;**
- **Anerkennung und Vollstreckung** der Beschlüsse;
- **Zusammenarbeit** (Zentralbehörden);

auf dem Gebiet der **elterlichen Verantwortung** und der **Massnahmen zum Schutz des Kindes**

Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)

Internationale Zuständigkeit der Behörden und Gerichte

Hauptregel: **gewöhnlicher Aufenthalt** des Kindes (Art. 5)

Ausnahmen, namentlich bei Kindesentführung (Art. 7)



Gegenseitige automatische Anerkennung der Schutzmassnahmen der
Konventionsstaaten (Art. 23)

Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ)

SCHUTZBEREICHE

- Elterliche Verantwortung, Sorge- und Besuchsrecht
- Schutz des Kindes: Vormundschaft, Beistandschaft oder analoge Einrichtungen
- Grenzüberschreitende Platzierung von Kindern, Kafala und analoge Einrichtungen
- Unbegleitete Minderjährige
- Ausbau des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980
- Verwaltung des Vermögens des Kindes

Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)

AUSGESCHLOSSENE BEREICHE

- Feststellung und Anfechtung des Kindschaftsverhältnisses
- Adoption → HAÜ (+ Art. 78 IPRG)
- Name und Vorname des Kindes
- Unterhaltszahlungen
- Entscheide betreffend Asylrecht und Immigration
- Massnahmen bei Straftaten durch Kinder
- Erbschaften

Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ)

AKTEURE: ZENTRALE BEHÖRDE DES BUNDES (Art. 1 Abs. 2 BG-KKE)

- Weiterleiten von Mitteilungen aus dem Ausland an die zuständige Behörde des Kantons
- Auskünfte an ausländische Behörden über schweizerisches Recht und die in der Schweiz verfügbaren Dienste zum Schutz von Kindern
- Vertretung der Schweiz gegenüber den ausländischen Zentralbehörden
- Beratung der zentralen Behörden der Kantone betreffend HKsÜ und Engagement zugunsten einer angemessenen Anwendung dieses Übereinkommens
- Förderung der Zusammenarbeit der zentralen Behörden der Kantone, mit den Fachpersonen und Institutionen nach Art. 3 sowie mit den zentralen Behörden der Vertragsstaaten

Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ)

AKTEURE: ZENTRALE BEHÖRDEN DER KANTONE

(Art. 2 BG-KKE)

- Jeder Kanton bezeichnet eine zentrale Behörde für das HKsÜ:
 - je nach Kanton: KESB, Departement des Innern, Jugendamt, kantonaler Sozialdienst (Liste auf Webseite Bundesamt für Justiz:
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kinderschutz/kantonsaufgaben.html>)
 - Die zentralen Behörden der Kantone sind für die Aufgaben zuständig, die ihnen das HKsÜ zuweist (bes. Art. 29 ff.)
- Mögliche Übertragung von Aufgaben an private Organisationen (Art. 31 ff.)

Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ)

AKTEURE: ZENTRALE BEHÖRDEN DER KANTONE

(Art. 2 BG-KKE)

Zu erbringende Leistungen (Art. 31ff.):

- Lokalisierung des Kindes
- Austausch von Informationen
- Sozialberichte
- Mediation/Vermittlung
- Ergreifen und Übertragen von Kindesschutzmassnahmen

Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)

AKTEURE:

Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen einer kantonalen ZB und einem anderen Land:

Vertragsstaat

- Netzwerk der zentralen Behörden
- SSI-Netzwerk
- Botschaft
- Direkter Kontakt

Nichtvertragsstaat

- SSI-Netzwerk
- Botschaft
- Direkter Kontakt

Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)

Kriterien für die Wahl des Arbeitspartners im Ausland (Liste: siehe oben):

Finanziell? Institutionell? Politisch? Sprachlich? Qualität der im Land X angebotenen Leistungen der zentralen Behörde oder des SSI? Rasche und effiziente Bearbeitung? Interesse des Kindes?

Empfehlung des SSI: pragmatische, fallbezogene Entscheidung im Interesse des Kindes

Schweizerisches Recht: IPRG

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG)

Rechtliche Zuständigkeit der Gerichte und Behörden gemäss dem Prinzip des «gewöhnlichen Aufenthalts» des Kindes:

- Realitätsprinzip (Wohnort, Schule, etc.)
- Dauer des Wohnsitzes und längerfristige Absicht
- Präzisierungen des Bundesgerichts
- Unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Kindes (sans-papiers-Kinder!)

Schweizerisches Recht: IPRG

Für den Kinderschutz zentrale Artikel:

Entstehung des Kindesverhältnisses (Art. 66-70)

Anerkennung eines Kindes (Art. 71-74)

Adoption (Art. 75-78)

Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 79-84)

Vormundschaft, Erwachsenenschutz und andere Schutzmassnahmen
(Art. 85)

Schweizerisches Recht: IPRG

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG)

Vormundschaft, Erwachsenenschutz und andere Schutzmassnahmen (Art. 85):

- «¹ Für den Schutz von Kindern gilt in Bezug auf die *Zuständigkeit* der schweizerischen Gerichte oder Behörden, auf das anwendbare Recht sowie auf die *Anerkennung* und *Vollstreckung* ausländischer Entscheidungen oder *Massnahmen* das **Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996** über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern.»
- 4 Massnahmen, die in einem Staat ergangen sind, der nicht Vertragsstaat der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Übereinkommen ist, werden anerkannt, wenn sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder des Erwachsenen ergangen sind oder dort anerkannt werden.



Erarbeitete Lösungen in den Fallbeispielen

1) Algerien

- HKÜ 1980 nicht anwendbar
- Rechtliche Möglichkeiten in ALG sehr begrenzt
- Rückführung der Kinder nach CH nicht machbar
- Keine Strafanzeige durch KM → Reisemöglichkeiten für KV!
- Permanenter Tel.-Kontakt KM-Kinder
- Regelmässige Besuche der KM ins Land des «Entführers»: Aufrechterhaltung der Mutter-Kind-Beziehung
- Unterstützung EDA und CH-Botschaft ALG
- Unterstützung SSI ALG
- Valorisierung des KVs und der Stiefmutter durch die KM
- Beratung und Begleitung durch SSI
- Therapeutische Arbeit der KM, Kampfsport
- Vermittlung durch Familienangehörige
- «Lösung»: alternierende Besuche der Kinder in der CH bei KM
- Den Mädchen geht es gut; gute Beziehung zu KV wie zu KM
- Unrechtssituation dauert fort, aber Kindeswohl optimal gesichert: die «beste» der «schlechten» Lösungen

Erarbeitete Lösungen in den Fallbeispielen

2) Mexiko

- HKÜ 1996 nicht anwendbar
- UNO-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern anwendbar
- Familie väterlicherseits beantragte ebenfalls Obhutsrecht
- KV verlangt Kontakt mit Kindern, anerkennt aber Tat nicht → psych. sehr belastende Situation für die Kinder
- Abklärungsbericht SSI in MEX zuerst via staatl. Stelle, dann via NGO
- Provisorische Platzierung der Kinder bei GMM in MEX
- Folgeberichte des SSI
- Skype-Kontakte Kinder-KV unter Aufsicht des kt. Jugendamtes
- Kinder entwickeln sich den Umständen entsprechend gut bei GMM, wollen aber keinen Kontakt mehr zum KV

Fazit

- Rein rechtliche Herangehensweise nicht zielführend, denn:
 - International viel rechtliches Brachland (zahlreiche Nicht-Haager Staaten)
 - Haager Abkommen z.T. nur schwach umgesetzt oder teilweise problematisch umgesetzt (HKÜ 1980)
 - Haager Abkommen – und Recht generell – bieten Rahmen, aber keine individuellen Lösungen
- Herausforderung in transnationalen Fällen aufgrund ungleicher Rechtslage und institutionellen Gegebenheiten im Ausland
- Individuelle kindeszentrierte Situationsanalyse
- Kreative Herangehensweise ermöglicht Lösungen, Kindeswohl immer im Zentrum
- Klassische Mediation oft nicht machbar, aber mediationsgestützter Handlungsansatz
- Nutzung der Netzwerke der transnationalen Familien und des SSI-Netzwerkes



**Internationaler
Sozialdienst
Schweiz**

Fragen?

Diskussion